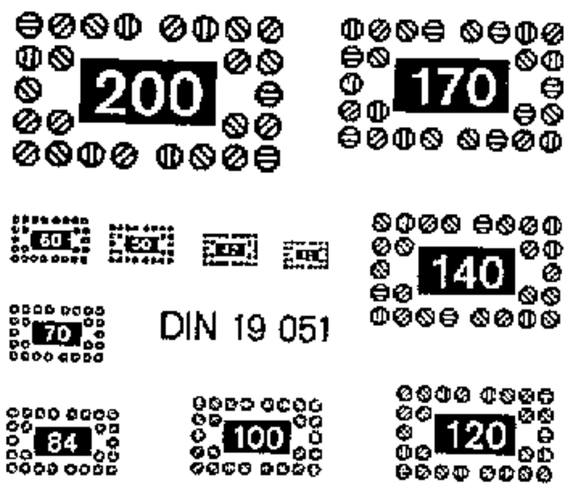


# Statut

## DES VERBANDES DER GEMEINDE- UND STAATSARBEITER

**BESCHLOSSEN AUF DEM 11. ORDENTL. VERBANDS-TAGE IN KÖLN AM RHEIN**

**1928**

A 96 - 05205

**GÜLTIG VOM 1. OKTOBER 1928**

A 96 - 05205

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

## Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1.

[1] Der Verband führt den Namen „Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter" und hat seinen Sitz in Berlin.

[2] Der Verband umfaßt das gesamte Personal der Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- und Reichsbetriebe und -verwaltungen sowie das gesamte Krankenpflege- und Badepersonal und Hebammen. Soweit Betriebe, die ihrer Natur oder der Regel nach in Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- und Reichsregie liegen, gemischt-wirtschaftlich oder noch im Privatbesitz sind, ist deren Personal verpflichtet, dem Verbande beizutreten.

## Zweck des Verbandes.

§ 2.

[1] Der Verband bezweckt die Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.

[2] Der Verband erstrebt für seine Mitglieder die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Das soll geschehen durch Lohn- und Gehaltsbewegungen, Abschluß von Tarifverträgen und Teilnahme an der Gestaltung und Durchführung der sozialen Gesetzgebung.

[3] Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Solidarität, des geselligen Verkehrs und Veranstaltung von Vorträgen und Versammlungen;

b) Herausgabe einer den Mitgliedern unentgeltlich zu liefernden Verbandszeitschrift sowie sonstiger Schriften;

c) Pflege der Sozial- und Wirtschaftsstatistik.

[4] Ferner gewährt der Verbandsvorstand Unterstützung, und zwar:

a) solchen Mitgliedern, die durch ihre Tätigkeit für den Verband gemaßregelt oder durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung erwerbslos werden;

b) im Falle der Erwerbslosigkeit;

c) Rechtsschutz für Mitglieder, welche infolge ihrer Verbandstätigkeit in den Anklagezustand geraten oder in Wahrung der Verbandsinteressen handeln;

d) Rechtsschutz nach sechsmonatiger Mitgliedschaft in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Sozialversicherung ergeben;

e) beim Ableben des Mitgliedes oder dessen Ehegatten.

## Verbandszugehörigkeit.

### § 3.

[1] Dem Verbande können alle Personen beitreten, die in Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- und Reichsbetrieben und -verwaltungen beschäftigt sind (siehe § 1, Abs. 2).

[2] Der Verbandsvorstand kann ausnahmsweise auch Personen, die nicht in vorgenannten Betrieben oder Verwaltungen tätig sind, den Eintritt in den Verband ohne Einschränkung der Mitgliedsrechte gestatten.

[3] Die Zugehörigkeit zum Verband wird durch Mitgliedskarte oder Mitgliedsbuch nachgewiesen.

[4] Mitgliedskarte und Mitgliedsbuch bleiben Eigentum des Verbandes.

### Beginn.

### § 4.

[1] Der Beitritt erfolgt durch Ausfertigung einer Erklärung und Anerkennung derselben durch die beauftragten Verbandsfunktionäre. Die Aufnahme in den Verband wird durch Einhändigung der Mitgliedskarte oder des Mitgliedsbuches und des Statuts vollzogen. Einschreibegebühr und Beitrag regeln die §§ 5 ff.

[2] Mit Eintritt in den Verband ist jedes Mitglied verpflichtet, seine Beiträge regelmäßig zu entrichten, den geltenden Bestimmungen der Statuten und den besonderen Regulativen Folge zu leisten, den Zusammenkünften der Mitglieder beizuwohnen, sowie alle im § 2 des Statuts und im Verbandsprogramm erläuterten Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung seiner Ziele zu wirken.

[3] Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist innerhalb eines Monats beim Verbandsvorstande, in zweiter Instanz beim Verbandsausschuß und zuletzt beim Verbandstage zulässig.

[4] Wird gegen die Aufnahme eines Mitgliedes durch den Verbandsvorstand Einspruch erhoben, so ist der Verbandsausschuß in erster Instanz innerhalb eines Monats anzurufen.

[5] Während der Dauer des Einspruchsverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten.

## Einschreibegebühr und Beitrag.

### Eintritt.

### § 5.

[1] Das Eintrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 1 Mk. und für weibliche und jugendliche Mitglieder 50 Pf. Für Lehrlinge beträgt das Eintrittsgeld 10 Pf.

[2] Geht eine Mitgliedskarte oder ein Mitgliedsbuch verloren, so ist für die Ausfertigung einer Ersatzkarte oder eines Ersatzmitgliedsbuches von männlichen Mitgliedern ein Betrag von 1 Mk. und von weiblichen und jugendlichen Mitgliedern ein Betrag von 50 Pf. zu entrichten. Für die Quittung werden die

Eintrittsmarken verwendet. Diese Marken sind in die neuausgestellte Karte oder das Mitgliedsbuch einzukleben. Für die Neuausstellung eines vollgeklebten alten Mitgliedsbuches, ebenso bei Umschreibung einer vollgeklebten Mitgliedskarte fallen diese Marken weg.

[3] Die als Eintrittsmarke oder als Marke für die Neuausstellung einer Mitgliedskarte oder eines Mitgliedsbuches verwandten Wertzeichen werden in die für Eintrittsmarken vorgesehene Rubrik der Mitgliedsbücher oder -karten geklebt und entwertet. Die auf diese Weise verwandten Wertzeichen sind in voller Höhe mit der Hauptkasse zu verrechnen.

### Uebertritt.

### § 6.

[1] Aus anderen gewerkschaftlichen Verbänden des Inlandes sowie aus den unserer internationalen Verbindung angeschlossenen Bruderorganisationen übertretende Mitglieder sind, sofern sie dort regelmäßig ihre Beiträge entrichtet und die statutengemäßen Verpflichtungen erfüllt haben, vom Eintrittsgelde befreit.

[2] Ihre bisherige Mitgliedschaft gelangt in folgender Weise zur Anrechnung:

a) Bei Mitgliedern gewerkschaftlicher Zentralverbände wird die in der bisherigen Organisation geleistete Zahl der Wochen- und Monatsbeiträge auf die nach diesem Statut zu gewährenden Leistungen angerechnet;

b) bei Mitgliedern lokaler gewerkschaftlicher Vereine werden die eventuell zu gewährenden Vergünstigungen von Fall zu Fall durch den Verbandsvorstand festgesetzt.

[3] Wer von einer dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, Allgemeinen freien Angestelltenbund oder Allgemeinen Deutschen Beamtenbund angeschlossenen Gewerkschaft ausgeschlossen worden ist, darf nur nach vorheriger Zustimmung des Verbandsvorstandes als Mitglied aufgenommen werden.



### Ausschluß.

### § 7.

[1] Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es:

a) den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt;

b) den Anordnungen des Vorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leistet;

c) sich entehrende Handlungen zuschulden kommen läßt.

[2] Der Ausschluß erfolgt durch eine Filialversammlung in geheimer Abstimmung, in Fällen des Absatzes 1b und bei Einzelmitgliedern durch den Verbandsvorstand.

[3] Dem mit Ausschluß bedrohten Mitgliede ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluß zu rechtfertigen; mindestens 14 Tage vor der Versammlung sind dem Auszuschließenden die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen.

[4] Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Berufung beim Verbandsvorstande und gegen dessen Entscheidung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung Berufung beim Verbandsausschuß zu. Gegen die Entscheidung des Verbandsausschusses ist Berufung an den Verbandstag zulässig. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

[5] Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht an den Verband und dessen Vermögen.

### Ende.

### § 8.

[1] Die Verbandszugehörigkeit erlischt:

a) durch Austritt, der zu jeder Zeit mündlich oder schriftlich beim Verbands- oder Filialvorstande erklärt werden kann;

b) wenn das Mitglied mit mehr als vier Wochenbeiträgen (oder mit mehr als vier beitragsfreien Marken) im Rück-

stande ist oder sich weigert, die nach § 9, Absatz 4, ausgeschriebenen Extrasteuern zu leisten, es sei denn, daß § 12 (Stundung) in Betracht kommt.

c) durch Ausschluß.

[2] Mitglieder, welche aus den für den Verband zuständigen Betrieben und Verwaltungen ausscheiden, haben innerhalb dreier Monate zu der zuständigen Organisation überzutreten. Sie können jedoch mit Genehmigung des Filialvorstandes oder des Verbandsvorstandes im Verbande bleiben, wenn ihr neues Arbeitsverhältnis vorübergehend ist und das Mitglied wieder in einen für unsere Organisation zuständigen Betrieb oder Verwaltungszweig zurückzukehren gedenkt. Diese Genehmigung ist widerruflich und gilt für die Dauer eines halben Jahres. Für das Verbleiben in unserer Organisation über die Dauer eines halben Jahres hinaus ist die Genehmigung des Verbandsvorstandes einzuholen.

[3] Mitglieder, die länger als ein halbes Jahr in einem für unsere Organisation unzuständigen Betriebe oder Verwaltungszweig beschäftigt sind, werden in allen Unterstützungsfällen nur dann von der Hauptkasse unterstützt, wenn die Genehmigung des Verbandsvorstandes zum Verbleiben in unserer Organisation vorliegt.

[4] Ueber die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft selbständiger Gewerbetreibender entscheidet der Verbandsvorstand.

## Beitrag.

### § 9.

[1] Der im voraus zu entrichtende wöchentliche Grundbeitrag beträgt einen Stundenlohn, jedoch mindestens den 48. Teil des Wochenlohnes bzw. den 210. Teil des Monatslohnes.

[2] Invalide oder in den Ruhestand versetzte Mitglieder zahlen einen Wochenbeitrag von 10 Pf. Für diese Mitglieder bleibt nur der Anspruch auf Sterbegeld (siehe § 20, Abs. 1 bis 4), Rechtsschutz in Rentenstreitigkeiten und Lieferung der Verbandszeitung bestehen. Alle anderen Leistungen werden aufgehoben.



[3] Lehrlinge zahlen 10 Pf. Wochenbeitrag. Sie haben Anspruch auf Rechtsschutz, Lieferung der Verbandszeitung und Sterbegeld der niedrigsten Beitragsklasse.

[4] Falls durch besondere Umstände die Ausgaben des Verbandes bedeutend steigen, hat der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Beirat das Recht, eine Extrasteuer auszuschreiben.

[5] Von den statutengemäßen Grundbeiträgen erhalten die Filialen mit Angestellten 30 Proz. und die Filialen ohne Angestellte 20 Proz.

[6] Bei Unterstützungen aller Art sind die ordentlichen Beiträge einschließlich der Extrabeiträge, soweit sie am Tage der Auszahlung noch rückständig sind, in Abzug zu bringen.

Mitglieder, die einen geringeren Beitrag leisten, als sie nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und ihrem Einkommen entsprechend leisten müßten, haben kein Anrecht auf die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes.

[7] Vorausgezahlte Beiträge werden bei Bezug von Unterstützung weder angerechnet noch zurückgezahlt. Nachzahlung von Beiträgen, sofern diese nicht gestundet waren, ist nach Ablauf von vier Wochen nicht gestattet. Ebenso ist die Auswechslung von beitragsfreien Marken gegen Beitragsmarken nicht zulässig.

[8] Die Beitragsmarken sowie alle anderen für die Hauptkasse oder Lokalkassen zum Vertrieb gelangenden Wertzeichen des Verbandes dürfen nur von der Hauptkasse bezogen werden. Ueberstempeln der gelieferten Wertzeichen sowie der Verkauf zu anderen als den aufgedruckten Preisen ist unzulässig.

## Quittung.

### § 10.

Ueber Eintrittsgeld, geleistete Beiträge und Extrabeiträge wird durch Einkleben von Marken in die Mitgliedskarte oder

das Mitgliedsbuch quittiert. Die von dem Mitglied entnommenen Beitragsmarken und Extrabeiträge sind sofort in das Mitgliedsbuch in die dafür vorgesehene Rubrik einzukleben und zu entwerten.

### Befreiung vom Beitrag.

§ 11.

[1] Von der Beitragszahlung sind entbunden:

a) kranke Mitglieder, wenn sie vom Verband keine Unterstützung erhalten und wenn die ihnen von seiten des Betriebes oder der Verwaltung und aus der Krankenkasse zustehenden Bezüge drei Viertel ihres Tagelohnes nicht übersteigen.

b) Das gleiche gilt für arbeitslose Mitglieder für die Zeit, in der sie vom Verband keine Unterstützung beziehen. Der Beginn der Arbeitslosigkeit ist der Ortsverwaltung sofort anzuzeigen.

c) zur Strafhaft eingezogene Mitglieder während der Haftdauer, sobald diese länger als eine Woche dauert und sie vom Verband keine Unterstützung beziehen.

Während der Erwerbslosigkeit sind die Wert- oder beitragsfreien Marken regelmäßig zu kleben.

[2] Beitragsfreie Wochen müssen durch besondere Marken quittiert werden. Für die Verwendung dieser beitragsfreien Marken gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Beitragsmarken. (Siehe § 8 Abs. 1 b.)

### Stundung der Beiträge.

§ 12.

Das Mitglied darf nicht länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande bleiben. Die Filialleitungen, für die Einzelmitglieder der Hauptvorstand, können aber auf Antrag der Mitglieder bei außerordentlichen Anlässen die Beiträge bis zu sechs Wochen stunden.



## Unterstützungen des Verbandes.

### Streikunterstützung.

§ 13.

[1] Als Streikunterstützung gelten die folgenden Sätze:

Bei einem wöchentlichen Grundbeitrag von

| | | |
|---|---|---|
| 20 Pf. = 5,— Mk. | 50 Pf. = 12,50 Mk. | 80 Pf. = 20,— Mk. |
| 25 „ = 6,25 „ | 55 „ = 13,75 „ | 85 „ = 21,25 „ |
| 30 „ = 7,50 „ | 60 „ = 15,— „ | 90 „ = 22,50 „ |
| 35 „ = 8,75 „ | 65 „ = 16,25 „ | 95 „ = 23,75 „ |
| 40 „ = 10,— „ | 70 „ = 17,50 „ | 100 „ = 25,— „ |
| 45 „ = 11,25 „ | 75 „ = 18,75 „ | |

und steigend um 2,50 Mk. für je 10 Pf. Grundbeitrag mehr. Zu dieser Unterstützung erhält jedes Mitglied für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind unter 14 Jahren einen Zuschuß von 2 Mk. wöchentlich. Die gesamte Unterstützung darf drei Viertel des zuletzt bezogenen Arbeitslohnes bzw. Gehaltes nicht übersteigen.

Für Mitglieder, die Monatsbeiträge leisten, regelt sich die Streikunterstützung im gleichen Verhältnis, auf den Monat umgerechnet, nach folgender Staffel:

| | | |
|---|---|---|
| Bei 1,— Mk. Monatsbeitrag | . . . | 25,— Mk. pro Monat |
| „ 1,50 „ „ | . . . | 37,50 „ „ „ |
| „ 2,— „ „ | . . . | 50,— „ „ „ |
| „ 2,50 „ „ | . . . | 62,50 „ „ „ |

und steigend um je 12,50 Mk. für je 50 Pf. Beitrag mehr. Zu dieser Unterstützung erhält das Mitglied für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind unter 14 Jahren einen Zuschuß von 8 Mk. pro Monat. (Siehe auch Ausführungsbestimmungen.)

[2] Die Unterstützung wird vom ersten Tage des Streiks oder der Aussperrung an gerechnet. Halbe Tage kommen nicht in Anrechnung.

[3] Die Streikunterstützung wird nur gewährt bis zur Beendigungserklärung des Streiks oder der Aussperrung durch den Verbandsvorstand. Auf welche Dauer nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung noch weitere Unterstützung ge-

währt wird, entscheidet der Verbandsvorstand. Für alle Mitglieder, welche dem Verbande noch kein Vierteljahr (13 Beitragswochen) angehören, wird nur die Hälfte dieser Unterstützungssätze gezahlt.

[4] Bei Beteiligung an Streiks anderer Verbände gelten grundsätzlich die im Absatz 1 genannten Unterstützungssätze, soweit § 8, Absatz 3, erfüllt ist. Die Bestimmung des § 8, Absatz 3, findet nicht Anwendung auf solche Mitglieder, die wegen Erwerbslosigkeit nicht übertreten konnten. Anträge auf Streikunterstützung sind dem zuständigen Wirtschaftsbezirksleiter zu übermitteln, der sie nach Prüfung umgehend an den Verbandsvorstand weitergibt. Bei Beteiligung von Mitgliedern unserer Organisation an Streiks anderer Verbände muß dem Antrege auf Unterstützung beigefügt werden die Bescheinigung des den Streik führenden Verbandes über Beginn des Streiks und Teilnahme des Antragstellers am Streik. Von der den Streik führenden Organisation ist ebenfalls eine Bescheinigung über die Dauer des Streiks einzufordern und dem Verbandsvorstand einzureichen.

[5] Verheiratete Mitglieder oder solche, welche diesen gleichzuachten sind, erhalten bei längerer als einmonatiger Dauer des Streiks allmonatlich einen Mietzuschuß in Höhe von 12 Mk.

[6] Mitglieder, die nebenberuflich tätig sind, erhalten bei Streiks der für ihren Nebenberuf zuständigen Organisation keine Streikunterstützung.

[7] Ob und in welcher Höhe auch an Nichtmitglieder Streikunterstützung bei Streiks oder Aussperrungen gezahlt werden kann, entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag der Filiale. In diesen Fällen soll die Höhe der Unterstützung keinesfalls den Satz aus Absatz 3 dieses Paragraphen übersteigen.

### Gemaßregeltenunterstützung

### § 14.

[1] Mitglieder, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband gemaßregelt sind, werden vom Tage der Maßregelung an unterstützt.



[2] Als Gemaßregeltenunterstützung gelten die gleichen Sätze wie für Streikunterstützung (siehe § 13, Absatz 1 bis 5).

[3] Gemaßregeltenunterstützung wird bis zu 13 Wochen gezahlt. Auf Antrag der zuständigen Filialverwaltungen kann in besonderen Fällen auch über diese Zeit hinaus die Unterstützung gezahlt werden.

[4] Wird ein Mitglied infolge Maßregelung gezwungen, zu verziehen, so wird ihm, falls der Umzugsort 20 Kilometer und mehr von seinem Wohnort entfernt liegt, und der Umzug innerhalb 26 Wochen vom Tage der Arbeitseinstellung an erfolgt, die Hälfte der nachweisbaren Umzugskosten, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 100 Mk., bewilligt.

[5] Ohne besondere Anweisung oder Genehmigung des Verbandsvorstandes darf keine Gemaßregeltenunterstützung ausgezahlt werden. Anträge auf Gemaßregeltenunterstützung sind dem zuständigen Wirtschaftsbezirksleiter zu übermitteln, der sie nach Prüfung umgehend an den Verbandsvorstand weitergibt.

[6] Mitglieder, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband gemaßregelt werden, haben sich sofort an den Vorstand ihrer Filiale zu wenden.

[7] Die Gemaßregeltenunterstützung für solche Mitglieder, die in für unsere Organisation unzuständigen Betrieben gemaßregelt werden, richtet sich nach den Bestimmungen des § 8, Absatz 3.

### Erwerbslosenunterstützung.

### Allgemeine Bestimmungen.

### § 15.

[1] Als Erwerbslosigkeit gelten Arbeitslosigkeit und Krankheit. Arbeitslose auf der Reise sind denjenigen am Orte gleichzuachten.

[2] Mitglieder, die mindestens 52 volle Wochenbeiträge oder 12 volle Monatsbeiträge entrichtet haben, werden bei Erwerbslosigkeit unterstützt.

[3] Für die erste Woche der Erwerbslosigkeit wird keine Unterstützung gezahlt. Halbe Tage kommen nicht zur Berechnung. Bei Arbeitseinschränkung wird, falls diese in einer Woche mehr als drei volle Arbeitstage beträgt, die Unterstützung dafür gewährt. Die sechstägige Karenzzeit ist von den Arbeitslosentagen in Abzug zu bringen.

[4] Für die Berechnung aller Unterstützungen gilt der in den letzten 13 Wochen vor Eintritt des Unterstützungsfalles durchschnittlich gezahlte Grundbeitrag. Etwaige Lokalzuschläge bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Für die Berechnung der Sterbeunterstützung wird der in den letzten 52 Wochen vor dem Sterbefall geleistete Grundbeitrag zugrunde gelegt. Ist dieser nicht einheitlich gewesen, so ist der durchschnittliche Grundbeitrag der letzten 52 Wochen zugrunde zu legen.

[5] Für die aus anderen Organisationen Uebergetretenen kommen Unterstützungssätze und Dauer in gleicher Weise zur Anrechnung wie im Absatz 2 bis 4 dieses Paragraphen. Bei Bezug von Unterstützungen wird diesen Mitgliedern die Karenzzeit nach der letzten Unterstützungsauszahlung in der früheren Organisation berechnet. Die Berechnung der in der vorherigen Organisation bezogenen Unterstützung geschieht nach der Unterstützungsdauer und nicht nach der Summe der bezogenen Unterstützung.

## Höhe der Unterstützungen.

### § 16.

[1] Die Unterstützungssätze betragen bei Erwerbslosigkeit, die durch Krankheit hervorgerufen ist:

| Nach Beitragsw. | Auf die Dauer von | Für die Woche bei einem wöchentlichen Grundbeitrag von 20 Pf. | 25 Pf. | 30 Pf. | 35 Pf. | 40 Pf. | 45 Pf. | 50 Pf. | 55 Pf. | 60 Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 52—104 | 4 Wochen | 1,20 | 1,50 | 1,80 | 2,10 | 2,40 | 2,70 | 3,— | 3,30 | 3,60 |
| 105—208 | 5 „ | 1,20 | 1,50 | 1,80 | 2,10 | 2,40 | 2,70 | 3,— | 3,30 | 3,60 |
| 209—312 | 6 „ | 1,20 | 1,50 | 1,80 | 2,10 | 2,40 | 2,70 | 3,— | 3,30 | 3,60 |
| 313—416 | 7 „ | 1,20 | 1,50 | 1,80 | 2,10 | 2,40 | 2,70 | 3,— | 3,30 | 3,60 |
| 417—520 | 8 „ | 1,20 | 1,50 | 1,80 | 2,10 | 2,40 | 2,70 | 3,— | 3,30 | 3,60 |



| Nach Beitragsw. | Auf die Dauer von | Für die Woche bei einem wöchentlichen Grundbeitrag von 65 Pf. | 70 Pf. | 75 Pf. | 80 Pf. | 85 Pf. | 90 Pf. | 95 Pf. | 100 Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 52—104 | 4 Wochen | 3,90 | 4,20 | 4,50 | 4,80 | 5,10 | 5,40 | 5,70 | 6,— |
| 105—208 | 5 „ | 3,90 | 4,20 | 4,50 | 4,80 | 5,10 | 5,40 | 5,70 | 6,— |
| 209—312 | 6 „ | 3,90 | 4,20 | 4,50 | 4,80 | 5,10 | 5,40 | 5,70 | 6,— |
| 313—416 | 7 „ | 3,90 | 4,20 | 4,50 | 4,80 | 5,10 | 5,40 | 5,70 | 6,— |
| 417—520 | 8 „ | 3,90 | 4,20 | 4,50 | 4,80 | 5,10 | 5,40 | 5,70 | 6,— |

steigend um 0,30 Mk. für je 5 Pf. Grundbeitrag mehr.

[2] Die Gesamtsumme der innerhalb eines Jahres (d. h. 52 aufeinanderfolgender Wochen) zu erhebenden Erwerbslosenunterstützung darf jedoch höchstens betragen bei einer Mitgliedsdauer von:

| Nach Beitragswochen | Bei einem wöchentlichen Grundbeitrag von 20 Pf. | 25 Pf. | 30 Pf. | 35 Pf. | 40 Pf. | 45 Pf. | 50 Pf. | 55 Pf. | 60 Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 52—104 | 4,80 | 6,— | 7,20 | 8,40 | 9,60 | 10,80 | 12,— | 13,20 | 14,40 |
| 105—208 | 6,— | 7,50 | 9,— | 10,50 | 12,— | 13,50 | 15,— | 16,50 | 18,— |
| 209—312 | 7,20 | 9,— | 10,80 | 12,60 | 14,40 | 16,20 | 18,— | 19,80 | 21,60 |
| 313—416 | 8,40 | 10,50 | 12,60 | 14,70 | 16,80 | 18,90 | 21,— | 23,10 | 25,20 |
| 417—520 | 9,60 | 12,— | 14,40 | 16,80 | 19,20 | 21,60 | 24,— | 26,40 | 28,80 |

| Nach Beitragswochen | Bei einem wöchentlichen Grundbeitrag von 65 Pf. | 70 Pf. | 75 Pf. | 80 Pf. | 85 Pf. | 90 Pf. | 95 Pf. | 100 Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 52—104 | 15,60 | 16,80 | 18,— | 19,20 | 20,40 | 21,60 | 22,80 | 24,— |
| 105—208 | 19,50 | 21,— | 22,50 | 24,— | 25,50 | 27,— | 28,50 | 30,— |
| 209—312 | 23,40 | 25,20 | 27,— | 28,80 | 30,60 | 32,40 | 34,20 | 36,— |
| 313—416 | 27,30 | 29,40 | 31,50 | 33,60 | 35,70 | 37,80 | 39,90 | 42,— |
| 417—520 | 31,20 | 33,60 | 36,— | 38,40 | 40,80 | 43,20 | 45,60 | 48,— |

steigend um 2,40 Mk. für je 5 Pf. Grundbeitrag mehr in vorstehender Staffelung. (Siehe Ausführungsbestimmungen.)

[3] Bei Arbeitslosigkeit werden folgende Unterstützungssätze gezahlt:

| Nach Beitragsw. | Auf die Dauer von | Für die Woche bei einem wöchentlichen Grundbeitrag von 20 Pf. | 25 Pf. | 30 Pf. | 35 Pf. | 40 Pf. | 45 Pf. | 50 Pf. | 55 Pf. | 60 Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 52—104 | 4 Wochen | 1,80 | 2,25 | 2,70 | 3,15 | 3,60 | 4,05 | 4,50 | 4,95 | 5,40 |
| 105—208 | 5 „ | 1,80 | 2,25 | 2,70 | 3,15 | 3,60 | 4,05 | 4,50 | 4,95 | 5,40 |
| 209—312 | 6 „ | 1,80 | 2,25 | 2,70 | 3,15 | 3,60 | 4,05 | 4,50 | 4,95 | 5,40 |
| 313—416 | 7 „ | 1,80 | 2,25 | 2,70 | 3,15 | 3,60 | 4,05 | 4,50 | 4,95 | 5,40 |
| 417—520 | 8 „ | 1,80 | 2,25 | 2,70 | 3,15 | 3,60 | 4,05 | 4,50 | 4,95 | 5,40 |

| Nach Beitragsw. | Auf die Dauer von | Für die Woche bei einem wöchentlichen Grundbeitrag von 65 Pf. | 70 Pf. | 75 Pf. | 80 Pf. | 85 Pf. | 90 Pf. | 95 Pf. | 100 Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 52—104 | 4 Wochen | 5,85 | 6,30 | 6,75 | 7,20 | 7,65 | 8,10 | 8,55 | 9,— |
| 105—208 | 5 „ | 5,85 | 6,30 | 6,75 | 7,20 | 7,65 | 8,10 | 8,55 | 9,— |
| 209—312 | 6 „ | 5,85 | 6,30 | 6,75 | 7,20 | 7,65 | 8,10 | 8,55 | 9,— |
| 313—416 | 7 „ | 5,85 | 6,30 | 6,75 | 7,20 | 7,65 | 8,10 | 8,55 | 9,— |
| 417—520 | 8 „ | 5,85 | 6,30 | 6,75 | 7,20 | 7,65 | 8,10 | 8,55 | 9,— |

steigend um 0,45 Mk. für je 5 Pf. Grundbeitrag mehr.

[4] Die Gesamtsumme der innerhalb eines Jahres (d. h. 52 aufeinanderfolgender Wochen) zu erhebenden Arbeitslosenunterstützung darf jedoch höchstens betragen bei einer Mitgliedsdauer von:

| Nach Beitragswochen | Bei einem wöchentlichen Grundbeitrag von 20 Pf. | 25 Pf. | 30 Pf. | 35 Pf. | 40 Pf. | 45 Pf. | 50 Pf. | 55 Pf. | 60 Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 52—104 | 7,20 | 9,— | 10,80 | 12,60 | 14,40 | 16,20 | 18,— | 19,80 | 21,60 |
| 105—208 | 9,— | 11,25 | 13,50 | 15,75 | 18,— | 20,25 | 22,50 | 24,75 | 27,— |
| 209—312 | 10,80 | 13,50 | 16,20 | 18,90 | 21,60 | 24,30 | 27,— | 29,70 | 32,40 |
| 313—416 | 12,60 | 15,75 | 18,90 | 22,05 | 25,20 | 28,35 | 31,50 | 34,65 | 37,80 |
| 417—520 | 14,40 | 18,— | 21,60 | 25,20 | 28,80 | 32,40 | 36,— | 39,60 | 43,20 |

| Nach Beitragswochen | Bei einem wöchentlichen Grundbeitrag von 65 Pf. | 70 Pf. | 75 Pf. | 80 Pf. | 85 Pf. | 90 Pf. | 95 Pf. | 100 Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 52—104 | 23,40 | 25,20 | 27,— | 28,80 | 30,60 | 32,40 | 34,20 | 36,— |
| 105—208 | 29,25 | 31,50 | 33,75 | 36,— | 38,25 | 40,50 | 42,75 | 45,— |
| 209—312 | 35,10 | 37,80 | 40,50 | 43,20 | 45,90 | 48,60 | 51,30 | 54,— |
| 313—416 | 40,95 | 44,10 | 47,25 | 50,40 | 53,55 | 56,70 | 59,85 | 63,— |
| 417—520 | 46,80 | 50,40 | 54,— | 57,60 | 61,20 | 64,80 | 68,40 | 72,— |

steigend um 3,60 Mk. für je 5 Pf. Grundbeitrag mehr in vorstehender Staffelung. (Siehe Ausführungsbestimmungen.)

[5] Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt wöchentlich durch die örtlichen Verwaltungen, und zwar nach den allgemeinen Anweisungen des Verbandsvorstandes. (Siehe Ausführungsbestimmungen.)

[6] Arbeitslose Mitglieder, welche sich auf der Reise befinden, können die fällige Unterstützung nur in den vom Verbandsvorstand bestimmten Zahlstellen abheben.



[7] Ansprüche auf Lokalzuschüsse können nur bei der Filiale erhoben werden, wo die Unterstützungsberechtigung erworben wurde. Die Ansprüche müssen jedoch innerhalb eines Vierteljahres geltend gemacht werden.

## § 17.

[1] Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das Erwerbslosenunterstützung beanspruchende Mitglied innerhalb drei Tagen dem Filialvorstand unter Angabe der Ursache der Arbeitslosigkeit Mitteilung machen. Die Unterstützungsberechtigung beginnt mit dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit (siehe § 15, Absatz 3). Bei verspäteter Anmeldung beginnt die Unterstützungsberechtigung erst vom Tage der Anmeldung ab. Auf die Reise gehende arbeitslose Mitglieder müssen sich bei ihrer zuständigen Filialleitung eine Reiselegitimationskarte ausstellen lassen.

[2] Für die in die Arbeitslosigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung kommt diese Unterstützung in Wegfall.

[3] Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen täglich mindestens einmal bei den Ortsleitungen zu melden oder sich in eine von diesen aufgelegte Kontrolliste einzuzeichnen. Die Tagesstunden und den Ort hierzu bestimmen die örtlichen Verwaltungen. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeit (nicht in die Pausen) fällt. In besonderen Fällen können die Ortsleitungen Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung erteilen, jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in ganz dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung behördlicher Termine usw.) gewährt werden.

[4] In den Filialen, in welchen amtliche Kontrollstellen zum Zweck der Arbeitsvermittlung bestehen, gilt als Ausweis über

die Arbeitslosigkeit die von denselben zur Kontrolle geführte Ausweiskarte. Von einer täglichen Meldepflicht in den Ortsbureaus ist in diesen Fällen abzusehen.

## Krankheit.

### § 18.

[1] Jedes bei Krankheit auf Unterstützung Anspruch erhebende Mitglied hat seine Erwerbsunfähigkeit bei Erhebung von Unterstützungen durch Zeugnis des Arztes oder einer gesetzlichen Krankenkasse nachzuweisen.

[2] Für den Beginn, die Dauer und die Höhe der Unterstützungen sind die Bestimmungen des § 15, Absatz 2 bis 5, § 16, Absatz 1 und 3, maßgebend.

[3] Die Karenzzeit fällt fort, wenn sich die durch Krankheit hervorgerufene Erwerbsunfähigkeit unmittelbar an eine nachweisbar mindestens sieben Tage (eine Woche) lange Arbeitslosigkeit anschließt. Dasselbe gilt bei wiederholter und fortlaufender Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, wenn zwischen den einzelnen Unterstützungsfällen nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind.

[4] Jedes erwerbsunfähige Mitglied hat während der Dauer seines Unterstützungsbezuges allwöchentlich den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit zu führen, sofern es nicht durch Aufenthalt in einer Heilanstalt daran verhindert ist. An Erwerbsunfähige kann bei Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Heilanstalt die Auszahlung nach Beendigung der Behandlung erfolgen, sobald diese nachgewiesen wird.

[5] Anspruch auf Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit kann ein Mitglied nur an dem Verbandsort erheben, wo es angemeldet ist. Ueberweisung nach einem anderen Ort kann nur stattfinden, wenn im Interesse der Gesundung des Mitgliedes ein Aufenthaltswechsel erforderlich ist und ärztliche Behandlung nachgewiesen werden kann.



## Verlust der Erwerbslosenunterstützung.

### § 19.

Der Erwerbslosenunterstützung geht ein Mitglied verlustig:

a) bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften und der dadurch auferlegten Pflichten sowie der vom Vorstand erlassenen Kontrollmaßregeln;

b) wenn das Mitglied bei Beginn seiner Arbeitslosigkeit oder Erwerbslosigkeit noch mit den Beiträgen über vier Wochen im Rückstande ist, kann die Unterstützungsberechtigung auch durch Nachzahlung der Beiträge und Extrabeiträge (siehe § 9, Absatz 6) nicht erlangt werden, sofern nicht eine Stundung der Beiträge vorliegt.

## Sterbegeld.

### Unterstützungssätze.

### § 20.

[1] Der Verbandsvorstand gewährt im Sterbefall eines Mitgliedes dessen Hinterbliebenen eine Unterstützung. Dieselbe beträgt unter Berücksichtigung des § 15, Absatz 4, nach einer Beitragszahlung von:

| Nach Beitragsw. | Bei einem wöchentlichen Grundbeitrag von 20 Pf. | 25 Pf. | 30 Pf. | 35 Pf. | 40 Pf. | 45 Pf. | 50 Pf. | 55 Pf. | 60 Pf. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 52 | 10,— | 12,50 | 15,— | 17,50 | 20,— | 22,50 | 25,— | 27,50 | 30,— | Mk. |
| 104 | 12,— | 15,— | 18,— | 21,— | 24,— | 27,— | 30,— | 33,— | 36,— | „ |
| 156 | 14,— | 17,50 | 21,— | 24,50 | 28,— | 31,50 | 35,— | 38,50 | 42,— | „ |
| 208 | 16,— | 20,— | 24,— | 28,— | 32,— | 36,— | 40,— | 44,— | 48,— | „ |
| 260 | 18,— | 22,50 | 27,— | 31,50 | 36,— | 40,50 | 45,— | 49,50 | 54,— | „ |
| 312 | 20,— | 25,— | 30,— | 35,— | 40,— | 45,— | 50,— | 55,— | 60,— | „ |
| 364 | 22,— | 27,50 | 33,— | 38,50 | 44,— | 49,50 | 55,— | 60,50 | 66,— | „ |
| 416 | 24,— | 30,— | 36,— | 42,— | 48,— | 54,— | 60,— | 66,— | 72,— | „ |
| 468 | 26,— | 32,50 | 39,— | 45,50 | 52,— | 58,50 | 65,— | 71,50 | 78,— | „ |
| 520 | 28,— | 35,— | 42,— | 49,— | 56,— | 63,— | 70,— | 77,— | 84,— | „ |
| 572 | 30,— | 37,50 | 45,— | 52,50 | 60,— | 67,50 | 75,— | 82,50 | 90,— | „ |
| 624 | 32,— | 40,— | 48,— | 56,— | 64,— | 72,— | 80,— | 88,— | 96,— | „ |
| 676 | 34,— | 42,50 | 51,— | 59,50 | 68,— | 76,50 | 85,— | 93,50 | 102,— | „ |
| 728 | 36,— | 45,— | 54,— | 63,— | 72,— | 81,— | 90,— | 99,— | 108,— | „ |
| 780 | 38,— | 47,50 | 57,— | 66,50 | 76,— | 85,50 | 95,— | 104,50 | 114,— | „ |
| 832 | 40,— | 50,— | 60,— | 70,— | 80,— | 90,— | 100,— | 110,— | 120,— | „ |

| Nach Beitragsw. | Bei einem wöchentlichen Grundbeitrag von 65 Pf. | 70 Pf. | 75 Pf. | 80 Pf. | 85 Pf. | 90 Pf. | 95 Pf. | 100 Pf. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 52 | 32,50 | 35,— | 37,50 | 40,— | 42,50 | 45,— | 47,50 | 50,— | Mk. |
| 104 | 39,— | 42,— | 45,— | 48,— | 51,— | 54,— | 57,— | 60,— | „ |
| 156 | 45,50 | 49,— | 52,50 | 56,— | 59,50 | 63,— | 66,50 | 70,— | „ |
| 208 | 52,— | 56,— | 60,— | 64,— | 68,— | 72,— | 76,— | 80,— | „ |
| 260 | 58,50 | 63,— | 67,50 | 72,— | 76,50 | 81,— | 85,50 | 90,— | „ |
| 312 | 65,— | 70,— | 75,— | 80,— | 85,— | 90,— | 95,— | 100,— | „ |
| 364 | 71,50 | 77,— | 82,50 | 88,— | 93,50 | 99,— | 104,50 | 110,— | „ |
| 416 | 78,— | 84,— | 90,— | 96,— | 102,— | 108,— | 114,— | 120,— | „ |
| 468 | 84,50 | 91,— | 97,50 | 104,— | 110,50 | 117,— | 123,50 | 130,— | „ |
| 520 | 91,— | 98,— | 105,— | 112,— | 119,— | 126,— | 133,— | 140,— | „ |
| 572 | 97,50 | 105,— | 112,50 | 120,— | 127,50 | 135,— | 142,50 | 150,— | „ |
| 624 | 104,— | 112,— | 120,— | 128,— | 136,— | 144,— | 152,— | 160,— | „ |
| 676 | 110,50 | 119,— | 127,50 | 136,— | 144,50 | 153,— | 161,50 | 170,— | „ |
| 728 | 117,— | 126,— | 135,— | 144,— | 153,— | 162,— | 171,— | 180,— | „ |
| 780 | 123,50 | 133,— | 142,50 | 152,— | 161,50 | 171,— | 180,50 | 190,— | „ |
| 832 | 130,— | 140,— | 150,— | 160,— | 170,— | 180,— | 190,— | 200,— | „ |

Tritt der Tod als Folge eines Unfalles ein, so wird das Sterbegeld verdoppelt.

[2] Für Pensionäre wird im Sterbefall das bei Eintritt ihrer Pensionierung, auf Grund voll geleisteter Grundbeiträge, für sie in Betracht kommende Sterbegeld zur Auszahlung gebracht. Für je 52 geleistete Pensionsbeiträge steigert sich das Sterbegeld um 5 Mk., jedoch nur bis zum Höchstsatz der Beitragsgruppe, der der Verstorbene bei Eintritt seiner Pensionierung angehörte.

[3] In Sterbefällen von Ehegatten der Mitglieder, auch für Pensionäre, die mindestens 156 Beitragswochen geleistet haben, werden die vorstehenden Unterstützungssätze zur Hälfte gezahlt.

[4] Für verstorbene Ehegatten von Mitgliedern, die zugleich selbst Mitglied des Verbandes waren, ist ein Anspruch auf beide Unterstützungsbeiträge, welche im Abs. 2 und 3, vorgesehen sind, ausgeschlossen. In solchen Fällen steht den Hinterbliebenen nur das Sterbegeld für Mitglieder (Abs. 2) oder für Ehegatten (Abs. 3) zu, und zwar der jeweils höhere Betrag von beiden Unterstützungsarten.

[5] Im Sterbefall eines Lehrlings wird ein Sterbegeld in Höhe der 20-Pf.-Beitragsklasse gezahlt unter Berechnung der geleisteten Beitragswochen. (Näheres siehe Ausführungsbestimmungen.)



[6] Für die Mitglieder des RBA., die auf den Bezug der Kranken- und Arbeitslosenunterstützung verzichtet haben, tritt eine Verdoppelung der vorstehenden Sterbegeldsätze ein, sofern, vom Tage der Verzichterklärung an gerechnet, mindestens 52 Wochen- oder 12 Monatsbeiträge geleistet sind.

Die im vorstehenden Absatz erwähnte Verzichterklärung der RBA.-Mitglieder wird nur dann anerkannt, wenn sie im Mitgliedsbuch (Seite 20) des betreffenden Kollegen unter genauer Angabe des Datums, mit persönlicher Unterschrift versehen und von der Ortsverwaltung gegengezeichnet, eingetragen ist. Eine Rückgängigmachung der Verzichterklärung kann nur in außergewöhnlichen Fällen unter Zustimmung des Verbandsvorstandes erfolgen.

## Nachweis des Unterstützungsanspruchs.

### § 21.

[1] Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt nur an solche Angehörige oder Personen, mit denen das verstorbene Mitglied vor dem Tode oder der ihm vorausgegangenen Krankheit zusammen gelebt und für deren Unterhalt es zu sorgen hatte, oder die den Verstorbenen während einer dem Tode vorausgegangenen Krankheit gepflegt oder unterstützt und die Bestattungskosten gedeckt haben. Wer nur die Bestattungskosten deckte, hat nur dann Anspruch auf Sterbegeld, wenn der Betreffende im verwandtschaftlichen Verhältnis als Vater, Mutter, Sohn oder Tochter zu dem Verstorbenen stand. Andere Personen erhalten das Sterbegeld nur, wenn eine letztwillige schriftliche Verfügung des Verstorbenen vorliegt.

[2] Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Statuts nicht vorhanden ist, darf Unterstützung nicht gezahlt werden. Den Filialen ist es aber gestattet, bei alleinstehenden Mitgliedern selbst die Bestattung auszurichten und den dafür aufgewendeten Betrag mit der Hauptkasse zu verrechnen. Das zustehende Sterbegeld darf nicht überschritten werden.

[3] Wird von einem Sterbefall nicht innerhalb eines Vierteljahres Mitteilung gemacht und die Unterstützung nicht abgehoben, so ist diese verfallen, wenn die Bezugsberechtigten nicht den Nachweis erbringen, daß sie an der rechtzeitigen Geltendmachung ihrer Ansprüche verhindert waren.

[4] Mit dem Tode des Mitgliedes erlischt auch das Recht auf Unterstützung aus § 20, Absatz 3.

[5] Dem Antrage auf Sterbegeld muß die amtliche Sterbeurkunde und das Mitgliedsbuch beigefügt werden. Ferner muß deutlich angegeben werden, wer den Anspruch auf das Sterbegeld erhebt.

## Rechtsschutz.

### § 22.

[1] Kostenfreier Rechtsschutz, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Verbandszugehörigkeit, wird gewährt:

Wenn ein Mitglied wegen seiner Verbandstätigkeit in den Anklagezustand versetzt wird oder einen Rechtsstreit mit Zustimmung des Verbandsvorstandes anstrengt.

[2] Jedes Mitglied, welches bei Entstehen des Rechtsstreits dem Verband 26 Wochen angehört und seine Beiträge für diese Zeit voll entrichtet hat, ist berechtigt, Antrag auf Rechtsschutz zu stellen, wenn die Streitsache mit der Ausübung der Arbeit in direktem Zusammenhang steht:

a) In den aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis entstehenden Streitigkeiten;

b) in allen auf dem Gebiete der Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Unfall, Invalidität, Alter und Krankheit), des Wartegeldes und Ruhegehaltes und der Haftpflicht liegenden Streitigkeiten; letztere nur insoweit, als sie mit der Ausübung der Arbeit in direktem Zusammenhang stehen.



## Form des Rechtsschutzes.

### § 23.

[1] Der Rechtsschutz besteht in der Stellung eines sachkundigen Rechtsbeistandes auf Verbandskosten. Den Vertreter bestimmt der Verbandsvorstand.

[2] Außer den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen hat das Mitglied selbst für alle entstehenden Gerichtskosten aufzukommen. Nur dann, wenn nach Ansicht des Verbandsvorstandes ein Allgemeininteresse vorliegt, kann auch in Fällen, die unter Absatz 2 des § 22 fallen, Ersatz der Gerichtskosten bewilligt werden.

[3] Die Urteile und sonstigen Akten des Prozesses werden Eigentum des Verbandes und müssen dem Verbandsvorstande eingesandt werden.

[4] Vor jedem neuen Termin in demselben Rechtsstreit hat das Mitglied, dem Rechtsschutz bewilligt wurde, durch Vorlegen des Mitgliedsbuches dem zuständigen Filialvorstand nachzuweisen, daß es seinen Verbandspflichten nachgekommen ist.

[5] Jeder Antrag auf Rechtsschutz ist durch die Ortsleitung und von Einzelmitgliedern direkt an den Verbandsvorstand zu richten. Die Ortsleitung (oder das Einzelmitglied) hat mit einem Rechtsschutzfragebogen alle Beweisstücke und, falls schon Akten vorliegen, auch diese dem Verbandsvorstande einzureichen, den Sachverhalt klar zu schildern, Zeugen zu nennen und, wenn erforderlich, Erkundigungen einzuziehen. Der Antragsteller ist zur gewissenhaften Beantwortung aller ihm vorgelegten Fragen verpflichtet und haftet dem Verbande für den Schaden, der durch unrichtige Angaben entsteht. Außerdem ziehen wahrheitswidrige Angaben den Verlust des Rechtsschutzes nach sich.

[6] Die Entscheidung, ob einem Mitgliede Rechtsschutz auf Kosten des Verbandes zu gewähren ist, trifft der Verbandsvorstand. Deshalb müssen alle Anträge rechtzeitig und bevor die Sache anhängig gemacht wird, dem Verbandsvorstand vorgelegt werden. Hat die Filiale oder deren Verwaltung einem Mitgliede Rechtsschutz ohne vorherige Zustimmung des Verbandsvor-

standes zugebilligt oder sonstige mit Kosten verbundene Maßnahmen getroffen, so hat die Filiale die entstandenen Kosten zu tragen, sofern der Rechtsschutz vom Verbandsvorstand nicht noch nachträglich bewilligt wird. Der Rechtsschutz wird vom Verbandsvorstand immer nur für eine Instanz gewährt, und der Verbandsvorstand entscheidet, ob die höhere Instanz auf Verbandskosten anzurufen ist. Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind dem Wirtschaftsbezirksleiter zu übersenden, der dieselben unter Mitteilung seiner Stellungnahme dem Verbandsvorstand übermittelt.

[7] Gewinnt der Verbandsvorstand nach Prüfung der Sachlage und eventuell auf Grund fachmännischer Gutachten die Ueberzeugung, daß Sachen aus § 22, Absatz 2a und b aussichtslos erscheinen, so ist der Rechtsschutzantrag abzulehnen. Für private und andere hier nicht vorgesehene Klagen wird kein Rechtsschutz gewährt.

[8] Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn es sich um Lohn- oder Gehaltsforderungen und um Wahrung von Rechten, die der hinterbliebenen Witwe und den unmündigen Kindern aus erlittenen Unfällen, Invaliditätsverhältnissen oder Bestimmungen der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung zustehen, handelt; jedoch müssen die Ansprüche innerhalb dreier Monate nach dem Tode des Mitgliedes beim Verbandsvorstand angemeldet werden.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 24.

[1] Alle Unterstützungen sind freiwillige, ein gerichtlich klagbares Recht steht keinem Mitgliede zu.

[2] Vorausgezahlte Beiträge haben auf die Unterstützungsleistung keinen Einfluß.

[3] Werden Anträge auf die im Verbandsstatut vorgesehenen Unterstützungen vom Verbandsvorstande abgelehnt, so steht



dem Mitgliede innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides der Beschwerdeweg an den Verbandsausschuß offen.

[4] Im Falle einer Epidemie oder falls aus anderen Gründen die Mittel der Hauptkasse zur Auszahlung der vollen Höhe einer Unterstützung nicht ausreichen, kann der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsbeirat eine zeitweilige Herabsetzung der Unterstützungen oder die völlige Einstellung derselben beschließen.

[5] Der gleichzeitige Bezug von Unterstützung nach §§ 13, 14 und 15 bis 19 ist ausgeschlossen.

[6] Wird von einem Unterstützungsfall nicht innerhalb eines Vierteljahres Mitteilung gemacht, so ist die Unterstützung der Verbandskasse verfallen, wenn nicht die Bezugsberechtigten an der rechtzeitigen Geltendmachung ihrer Ansprüche nachweislich verhindert waren.

## Organisation und Verwaltung.

§ 25.

[1] Die Geschäftsträger des Verbandes sind der Verbandsvorstand, die Wirtschaftsbezirksleitungen und die örtlichen Verwaltungen sowie die von vorstehenden Instanzen dazu beauftragten Personen. Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes werden nach Bedarf Wirtschaftsbezirke und Gaue errichtet, mit deren Leitung Wirtschaftsbezirksleiter, Gauleiter und Hilfsgauleiter zu betrauen sind. Soweit für bestimmte Branchen berufliche Eigenarten besonders berücksichtigt werden müssen, können Sektionen (Reichssektionen) eingerichtet werden, denen jedoch keinerlei Selbständigkeit in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten zusteht.

[2] Besoldete Angestellte des Verbandes müssen vor ihrer Anstellung mindestens drei Jahre Mitglied des Verbandes und fünf Jahre freigewerkschaftlich organisiert sein, in besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig. Die Besoldung der Ortsangestellten erfolgt nach den Beschlüssen des Verbandstages.

## Filialen. Wahl der Filialvorstände.

§ 26.

[1] In allen Orten Deutschlands, wo der Verband mindestens 10 Mitglieder hat, kann eine Filiale errichtet werden. Der Verbandsvorstand kann, wo es die Zweckmäßigkeit und der Ausbau der Organisation erfordern, Filialen zu Ortsgruppen (Großfilialen) zusammenziehen. Zur Leitung der Geschäfte wird eine Verwaltung von mindestens 3 und bei Filialen von über 20 Mitgliedern von mindestens 5 Mitgliedern gewählt. Ortsgruppen (Großfilialen) und Filialen mit 2000 und mehr Mitgliedern müssen für ihre Generalversammlungen das Delegiertensystem nach den Richtlinien des Verbandsvorstandes anwenden.

[2] Alljährlich im Januar finden Neuwahlen statt.

[3] Die in den Filialvorstand und als Revisoren neu- oder wiedergewählten Mitglieder sowie die Ortsangestellten bedürfen der alljährlichen Bestätigung des Verbandsvorstandes.

[4] Vor der Wahl von Ortsangestellten sind dem Verbandsvorstande die eingelaufenen Bewerbungsschreiben einzusenden unter gleichzeitiger Mitteilung der Stellungnahme des Filialvorstandes zu diesen Bewerbungen. Der Gewählte bedarf der Bestätigung des Verbandsvorstandes.

§ 27.

[1] Die Filialvorstände müssen mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer bestehen. Bei Filialen mit über 20 Mitgliedern sind noch zwei Beisitzer hinzuzuwählen.

[2] Außerdem hat jede Filiale mindestens zwei Kassenrevisoren zu wählen.

[3] Die Filialvorstände, Kassenrevisoren und sonstigen Funktionäre bekleiden ihr Amt für die Dauer eines Jahres.



## Aufgaben der Filialvorstände.

§ 28.

Aufgabe des Filialvorstandes ist die Vertretung des Verbandes für das Organisationsgebiet der Filiale nach innen und nach außen. Insbesondere liegt dem Filialvorstand ob:

a) die Filiale gegenüber Behörden und Personen zu vertreten, örtliche Tarifverträge für die Arbeiter und Angestellten im Einverständnis mit der Wirtschaftsbezirksleitung abzuschließen. Die örtlichen Tarifverträge werden gezeichnet von dem Bevollmächtigten, der vom Verbandsvorstand oder vom Wirtschaftsbezirksleiter ernannt wird. Ferner haben die Vorstände die Aufgabe, im Verein mit der Ortsgruppenleitung des RBA. an den Besoldungsverhandlungen teilzunehmen und für die richtige Eingruppierung der Beamten in die Besoldungsordnung Sorge zu tragen;

b) für Durchführung der Verbandsstatuten, Vollzug aller statutengemäßen Beschlüsse, Erledigung der Kassenangelegenheiten, Aufstellung vierteljährlicher Abrechnungen, rege Agitation und Ausbreitung des Verbandes zu sorgen;

c) allmonatlich ordentliche Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen abzuhalten, nach Bedarf auch außerordentliche. In jeder ersten Mitglieder- oder Delegiertenversammlung im Quartal ist der Kassenbericht vorzulegen, und die Revisoren haben über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

## Wahl und Zusammensetzung der Sektionsleitungen und erweiterten Verwaltungen.

§ 29.

[1] Zur Wahrnehmung und Förderung besonderer Branchen und Interessen können die Filialen Sektionen errichten. Zur

zweckmäßigeren Durchführung der Verwaltungsgeschäfte können in größeren Filialen Unterabteilungen (Bezirke) geschaffen werden.

[2] Bestehen derartige Einrichtungen, so ist zur Unterstützung des Filialvorstandes eine erweiterte Verwaltung zu bilden, die, je nach Umständen, aus den Obmännern, Sektionsleitern und Vertrauenspersonen besteht. Diese erweiterte Verwaltung kann nur in Gemeinschaft mit dem Filialvorstand tagen und wird von diesem einberufen. Dem Filialvorstand können die Sektionsleiter nur angehören, wenn sie bei der Neuwahl des Gesamtvorstandes oder in einer Ergänzungswahl in denselben gewählt werden.

[3] Das Regulativ gibt sich jede Filiale selbst; es muß im Rahmen des Verbandsstatuts gehalten sein und ist dem Verbandsvorstand vor Inkrafttreten zur Bestätigung einzureichen.

[4] Die Sektions- oder Bezirksleitung soll in der Regel aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen.

## Verwaltungsgeschäfte der Filialen.

### § 30.

[1] Die an die Verbandshauptkasse abzuführenden Beträge dürfen nicht für Zwecke der Filialen verwendet werden. Kassierer oder Filialvorstände, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln oder die sonstigen Interessen des Verbandes vernachlässigen, können ihres Amtes enthoben oder ausgeschlossen werden. Der Filialkassierer darf neben der Verbandskasse keine andere Kasse verwalten.

[2] Die Filialen sind berechtigt, durch Beschluß der örtlichen Generalversammlung unter Zustimmung des Verbandsvorstandes auf die Grundbeiträge einen Lokalzuschlag in Höhe bis zu 20 Prozent zu erheben. Grund- und Lokalbeitrag werden durch eine Marke quittiert.

[3] Von den aus den statutengemäßen Grundbeiträgen verbleibenden Prozenten und den Ortszuschlägen haben die Filialen



die örtlichen Ausgaben für Verwaltungsgeschäfte einschließlich Lohn-, Tarif- und Gehaltsbewegungen ohne Arbeitseinstellung zu begleichen.

[4] Alle Vierteljahre haben die Filialen mit dem Verbandsvorstand abzurechnen. Zu diesem Zweck werden den Vorständen Formulare gesandt. Von diesen haben sie zwei gleichlautende Exemplare einschließlich der Belege für die Hauptkasse dem Wirtschaftsbezirksleiter einzureichen. Nach vollzogener Prüfung hat der Wirtschaftsbezirksleiter dem Verbandsvorstand eines der Originale umgehend zu übermitteln. Die Filialen sind verpflichtet, innerhalb des Quartals die für die Hauptkasse eingenommenen Beträge, soweit diese nicht zur Auszahlung von Unterstützungen auf Kosten der Hauptkasse am Ort benötigt werden, an die Hauptkasse einzusenden.

[5] Liefert 14 Tage nach Schluß des Vierteljahres eine Filiale die Abrechnung nicht ein, so ist sie hierzu schriftlich aufzufordern; geschieht es in weiteren 14 Tagen nicht, so ist die Filiale öffentlich bekanntzumachen. Dieser Filiale gegenüber werden die Leistungen seitens des Verbandes so lange ausgesetzt, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen ist.

[6] Der Filialvorstand ist dem Verband gegenüber haftbar für alle übernommenen Werte.

[7] Die Revisoren müssen regelmäßig bei der Vierteljahrsabrechnung die Kasse revidieren. Hierbei haben sie sich die vorhergegangene Abrechnung, den Marken- und Kassenbestand vorlegen zu lassen, die Einnahmen und Ausgaben unter Vorzeigung der Belege genau zu prüfen und, wenn sie alles in Ordnung gefunden haben, die Abrechnung zu unterschreiben. Ergeben sich bei der Abrechnung irgendwelche Unrichtigkeiten, so ist über die Revision ein Protokoll aufzunehmen. Die Revisoren haften für die Richtigkeit der Quartalsabrechnung und für die rechtzeitige Einsendung derselben. Sie können die Kasse auch außerhalb des Quartalsabschlusses jederzeit nachprüfen.

[8] Beschließt eine Filiale ihre Auflösung oder ihren Austritt aus dem Verband, oder geht sie ein, oder wird sie ausgeschlossen, so sind sämtliche vorhandenen Gelder, Verbands- und sonstige Wertgegenstände an den Verbandsvorstand abzuführen. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

### Einzelmitglieder.

### § 31.

[1] Können für einzelne Orte aus irgendwelchen Gründen Filialen nicht errichtet werden, so gehören die dortigen Mitglieder dem Verband als Einzelmitglieder an.

[2] In Orten mit Einzelmitgliedschaften muß die Wirtschaftsbezirksleitung Vertrauensmänner einsetzen oder durch Wahl vorschlagen lassen, um die Verbindung zwischen den Mitgliedern und der Verbandsleitung aufrechtzuerhalten.

## Gau- und Wirtschaftsbezirksverwaltungen.

### § 32.

[1] Der Verbandsvorstand hat das Gebiet des Deutschen Reiches in Wirtschaftsbezirke einzuteilen, alle Filialen ihrem Wirtschaftsbezirk zuzuweisen und, wenn es erforderlich und zweckmäßig ist, innerhalb der Wirtschaftsbezirke Gaueinteilungen vorzunehmen.

[2] Die Leitung des Wirtschaftsbezirkes untersteht dem Wirtschaftsbezirksvorstand. Der Wirtschaftsbezirksvorstand besteht bei einer Mitgliederzahl bis zu 5000 Mitgliedern aus 5, von 5000 bis 12 000 Mitgliedern aus 7 und über 12 000 Mitgliedern aus 9 Mitgliedern. Der Vorsitzende des Wirtschaftsbezirks ist der jeweils vom Verbandsvorstand bestimmte geschäftsführende Wirtschaftsbezirksleiter. Die Beisitzer und deren Ersatzmänner werden auf der Wirtschaftsbezirkskonferenz gewählt. Das Wahlresultat muß dem Verbandsvorstand spätestens 6 Wochen nach dem Stattfinden des Verbandstages mitgeteilt werden. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die an der Wirtschaftsbezirkskonferenz nicht teilnehmen.



[3] Die Anstellung der Wirtschaftsbezirksleiter, der Gauleiter, der Hilfsgauleiter und sonstiger Hilfskräfte erfolgt durch den Verbandsvorstand.

[4] Die im Wirtschaftsbezirksbureau oder in den Gaubureaus beschäftigten Gau- und Hilfsgauleiter nehmen, falls sie nicht als ordentliche Mitglieder dem Wirtschaftsbezirksvorstand angehören, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

[5] Die Amtsdauer des Wirtschaftsbezirksvorstandes ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

[6] Die Wirtschaftsbezirksvorstände haben die Aufgabe, nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand die Agitation für den Verband zu betreiben und die Interessen des Verbandes zu wahren, dem Verbandsvorstand auf dessen Ansuchen sowie aus eigener Initiative Informationen über die Vorgänge und Verhältnisse in den Filialen des Wirtschaftsbezirks zu erteilen sowie regelmäßig Revisionen der Filialkassen ausführen zu lassen.

[7] Zur Deckung der den Wirtschaftsbezirksvorständen erwachsenden Kosten für Agitation stellt der Verbandsvorstand die nötigen finanziellen Mittel aus der Hauptkasse zur Verfügung. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes.

[8] Die Wirtschaftsbezirksvorstände haben allmonatlich detaillierte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben sowie einen Bericht über die Situation und ihre Tätigkeit im Wirtschaftsbezirk dem Verbandsvorstand einzusenden.

[9] Der Wirtschaftsbezirksvorstand kann die zum Wirtschaftsbezirk gehörenden Filialen alljährlich zu einer allgemeinen Wirtschaftsbezirkskonferenz einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Filialen und mit Zustimmung des Verbandsvorstandes muß die Einberufung einer Wirtschaftsbezirkskonferenz erfolgen.

[10] Jede Filiale des Wirtschaftsbezirks ist berechtigt, zu den Wirtschaftsbezirkskonferenzen Delegierte zu entsenden. Die Wahl der Delegierten hat in einer Mitgliederversammlung zu er-

folgen. Dabei ist jede Filiale berechtigt, bis zu 300 zahlenden Mitgliedern einen Delegierten, über 300 bis 600 Mitgliedern zwei, über 600 bis 1000 Mitgliedern drei und für jedes weitere Tausend Mitglieder einen weiteren Delegierten zu wählen.

Wird von einem Fünftel der Delegierten auf der Wirtschaftsbezirkskonferenz beantragt, nach der vertretenen Mitgliederzahl abzustimmen, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

[11] Der Wirtschaftsbezirksvorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand für den Wirtschaftsbezirk besondere Konferenzen von Fachgruppen, Sektionen, Betriebsräten und Beamtenausschüssen einzuberufen.

[12] Zur Vorberatung und zum Abschluß von Bezirkstarifverträgen sind für den Wirtschaftsbezirk Tarifkommissionen zu bilden, die auf den Wirtschaftsbezirkskonferenzen zu wählen sind.

[13] Zur Bestreitung der durch die im Absatz 9, 11, 12 und 15 Satz 2 bezeichneten Konferenzen verursachten Kosten haben die Filialen einen Beitrag an den Wirtschaftsbezirksvorstand zu leisten, dessen Höhe von der Wirtschaftsbezirkskonferenz im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand festgelegt wird. Der aus diesen Beiträgen gebildete Fonds des Wirtschaftsbezirks wird vom Wirtschaftsbezirksvorstand verwaltet. Die Wirtschaftsbezirkskasse ist durch zwei auf der Wirtschaftsbezirkskonferenz zu wählende Revisoren nachzuprüfen.

[14] Der Wirtschaftsbezirksvorstand hat von allen im Wirtschaftsbezirk geplanten Konferenzen dem Verbandsvorstand rechtzeitig Nachricht zu geben. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, sich auf allen Konferenzen vertreten zu lassen.

[15] Die Vorsitzenden der Wirtschaftsbezirksvorstände (Wirtschaftsbezirksleiter) können erforderlichenfalls vom Verbandsvorstand zur Information und Beratung wichtiger Verbandsangelegenheiten zu besonderen Konferenzen einberufen werden. Die Wirtschaftsbezirksleiter können die im Wirtschaftsbezirk tätigen Verbandsangestellten zu informatorischen Zwecken zusammenrufen.



[16] Die Wirtschaftsbezirksleiter haben folgende Aufgaben:

a) Leitung und Ueberwachung der Agitation im Wirtschaftsbezirk,

b) Ueberwachung der Durchführung und Innehaltung der Verbandssatzungen und der Beschlüsse des Verbandstages, des Verbandsbeirates und des Verbandsvorstandes,

c) Ueberwachung der Kassengeschäfte der Filialen des Wirtschaftsbezirks,

d) Abschluß von Tarifverträgen und Führung sonstiger Verhandlungen mit den Behörden, Verwaltungen und Arbeitgeberverbänden,

e) Berichterstattung über Stand und Verlauf der Verhandlungen an die Gauleitungen und Ortsverwaltungen des Wirtschaftsbezirks,

f) Berichterstattung an den Verbandsvorstand über den Verlauf und das Resultat der bezirklichen und örtlichen Verhandlungen,

g) Ueberwachung der Tarife und Vereinbarungen im Wirtschaftsbezirk,

h) Verteilung der Arbeit an die im Wirtschaftsbezirksbureau tätigen Gauleiter, Hilfsgauleiter und an das Hilfspersonal.

## Verbandsvorstand.

### § 33.

[1] Der Verbandsvorstand besteht aus 15 Personen, und zwar dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Kassierer, 3 Sekretären und 8 Beisitzern. Die drei Vorsitzenden, der Kassierer und die drei Vorstandssekretäre sind besoldet und werden auf dem Verbandstage gewählt. Der Redakteur hat als beratendes Mitglied Sitz im Verbandsvorstand. Die unbesoldeten Mitglieder des

Verbandsvorstandes (Beisitzer) und deren Ersatzleute in gleicher Zahl werden ebenfalls auf dem Verbandstage gewählt, und zwar aus der Mitgliedschaft derjenigen Filiale, an welcher der Verbandsvorstand seinen Sitz hat.

[2] Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es auf dem Verbandstage nicht anwesend ist. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig ein Amt in der Ortsverwaltung oder der Wirtschaftsbezirksverwaltung bekleiden.

[3] Die Amtsdauer währt bis zum nächsten Verbandstage. Scheidet während einer Amtsperiode ein unbesoldetes Vorstandsmitglied aus, kommt es seinen Pflichten dauernd nicht nach, oder ist es dauernd verhindert, seine Obliegenheiten zu erfüllen, so tritt an dessen Stelle der Nächststehende auf der vom Verbandstag gewählten Liste der Ersatzleute.

[4] Die Aufgaben des Verbandsvorstandes sind: Die Vertretung des Verbandes nach innen und nach außen, desgleichen die Erledigung aller Angelegenheiten, welche nicht durch das Statut dem Ausschuß, dem Beirat oder dem Verbandstage vorbehalten sind, insbesondere:

a) vertritt der Vorstand den Verband gegenüber den Arbeitgebern, allen Behörden, Körperschaften und Personen.

b) hat derselbe die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten, die Kassenführung der Filialen zu überwachen, zu revidieren, die statutenmäßigen Beschlüsse zu veröffentlichen und durchzuführen,

c) den Abschluß von Tarifverträgen selbst oder durch seine Vertreter zu vollziehen, auf die Gestaltung der Besoldungsgesetze und Beamtenrechtsverhältnisse einzuwirken.

d) die Kassenangelegenheiten zu erledigen und vierteljährlich eine Abrechnung aufzustellen,

e) für Agitation und Ausbreitung des Verbandes Sorge zu tragen,

f) Statistiken aufzunehmen und zu veröffentlichen,



g) den Verbandstag, den Verbandsbeirat und nach Bedarf sonstige Konferenzen einzuberufen;

h) ferner kann der Verbandsvorstand in Fragen dringender Natur eine Abstimmung (§ 42) anordnen;

i) die Zeichnung für den Vorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem anderen besoldeten Vorstandsmitglied vollzogen ist. In Kassenangelegenheiten muß neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter der Hauptkassierer oder dessen Stellvertreter die Zeichnung vollziehen.

k) Zum Abschluß von Tarifverträgen genügt die Unterschrift eines besoldeten Vorstandsmitgliedes.

[5] Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in der „Gewerkschaft", soweit nicht aus bestimmten Gründen der Zirkularweg zu wählen ist.

[6] Gemäß § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes sind die besoldeten Vorstandsmitglieder, Wirtschaftsbezirksleiter, Sekretäre des Hauptbureaus, Gauleiter, Hilfsgauleiter und Ortsbeamte des Verbandes berechtigt, den Verband selbst und seine Mitglieder bei Streitigkeiten auf Grund der §§ 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes nach Maßgabe der §§ 78 bis 90 der ZPO. vor den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten zu vertreten. Neben den besoldeten Mitgliedern des Verbandsvorstandes sind auch die Wirtschaftsbezirks- und Gauleiter des Verbandes berechtigt, an andere geeignete Mitglieder des Verbandes weitere Vollmacht zur Vertretung des Verbandes und seiner Mitglieder vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten zu erteilen.

## Revisoren der Hauptkasse.

### § 34.

[1] Zur Kontrolle des Kassenwesens wählt die Filiale, an welcher der Verbandsvorstand seinen Sitz hat, drei Revisoren, und zwar aus den Mitgliedern der Filiale. Die Revisoren

sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt; sie müssen die Kasse jedes Vierteljahr mindestens einmal revidieren und haben auch alle Abrechnungen genau zu prüfen und über jede Revision ein Protokoll aufzunehmen.

[2] Etwaige Einwendungen gegen die Geschäftsführung sind vor einer eventuellen Beschwerde an den Ausschuß in allen Fällen zunächst dem Vorstande zu unterbreiten.

[3] Ein Revisor hat namens seiner Kollegen dem Verbandstage Bericht zu erstatten.

## Verbandsausschuß.

### § 35.

[1] Der Verbandsausschuß besteht aus 7 Personen; den Sitz desselben bestimmt der Verbandstag.

[2] Die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie deren Ersatzleute werden auf dem Verbandstage, und zwar aus der Mitgliedschaft derjenigen Filiale gewählt, die zum Sitz des Verbandsausschusses bestimmt wird. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die auf dem Verbandstage nicht anwesend sind. Die Amtsdauer des Verbandsausschusses ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

[3] Mit dem Verbandsvorstand im Vertragsverhältnis stehende Verbandsangestellte dürfen nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.

[4] Der Ausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und alsbald entsprechende Bekanntmachungen im Verbandsorgan zu erlassen. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

[5] Der Ausschuß hat alle Beschwerden über Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag zu erledigen.



[6] Der Ausschuß muß durch seinen Vorsitzenden, in dem Falle der Verhinderung desselben durch seinen Stellvertreter, auf dem Verbandstage vertreten sein, um über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

## Verbandsbeirat.

### § 36.

[1] Zur Mitberatung und Beschlußfassung in besonders wichtigen Fragen steht dem Verbandsvorstand ein Beirat zur Seite.

[2] Zum Verbandsbeirat gehören die Mitglieder des Verbandsvorstandes, 2 Vertreter der Sekretäre des Hauptbureaus, 2 Mitglieder des Verbandsausschusses, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, die Wirtschaftsbezirksleiter und 25 Delegierte, die von den Mitgliedern zu wählen sind. Die Wahlen sind innerhalb 6 Wochen nach Stattfinden des Verbandstages vorzunehmen. Bei den Wahlen findet der § 38 sinngemäße Anwendung. Die von den Mitgliedern gewählten Mitglieder des Verbandsbeirates dürfen in keinem Vertragsverhältnis zum Verbandsvorstand stehen, müssen jedoch als Vertrauensmann für den Verband tätig sein. Für jedes zu wählende Beiratsmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Verbandsbeirats aus oder verlegt es seinen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk, oder ist es verhindert, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, so ist sein Vertreter zu den Sitzungen einzuladen. Die Amtsdauer des Beirats ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

[3] Der Beirat wird mindestens einmal im Jahre zu ordentlichen Sitzungen mit dem Verbandsvorstand von diesem einberufen. Im Bedarfsfall kann der Verbandsvorstand außerordentliche Sitzungen mit dem Beirat abhalten. Auf Verlangen des Verbandsausschusses oder der Hälfte der Beiratsmitglieder muß eine außerordentliche Sitzung des Beirats mit dem Verbandsvorstande von diesem einberufen werden.

[4] Der Mitberatung und -beschlußfassung des Beirats unterliegen:

a) die Vorberatung besonderer agitatorischer Maßnahmen;
b) die Vorberatung von allgemeinen, sich über das ganze Reichsgebiet erstreckenden Lohn-, Tarif- und Gehaltsbewegungen;
c) Erhöhung der Verbandsbeiträge, Erhebung von Extrabeiträgen und Aenderung der Unterstützungssätze;
d) die Abhaltung von besonderen Reichskonferenzen einzelner Fachgruppen oder Sektionen;
e) Anträge des Verbandsvorstandes auf Aenderung der Satzung;
f) der Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Verbänden;
g) die etwa nötige Ergänzung des Verbandsvorstandes bis zum nächsten Verbandstage;
h) Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages (siehe § 39 [2]);
i) Beschlußfassung über die Vornahme von Urwahlen.

[5] Beschlüsse zu c, g und h bedürfen zu ihrer Durchführung der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen entscheidet einfache Mehrheit. In Angelegenheiten, die unter a, b, d und f fallen, ist der Verbandsvorstand berechtigt, ohne Hinzuziehung des Beirats zu entscheiden und die Zustimmung des Beirats nachträglich einzuholen, falls durch eine Verzögerung dem Verbande Schaden entstehen könnte.

## Verbandstag.

### Zusammensetzung.

### § 37.

[1] **Der Verbandstag ist die höchste Instanz des Verbandes; seiner Beschlußfassung unterstehen alle Verbandsangelegenheiten.**



[2] Der Verbandstag besteht aus den auf Grund des § 38 gewählten Delegierten. Jeder Delegierte hat Sitz und Stimme.

[3] Außerdem haben die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Redakteur, 2 Vertreter der Sekretäre des Hauptbureaus, der Vertreter des Verbandsausschusses und der Revisoren und die Wirtschaftsbezirksleiter Sitz und beratende Stimme. Vorgenannte Vertreter können als Delegierte nicht gewählt werden. Als Wirtschaftsbezirksleiter gilt auch der jeweils erste Bevollmächtigte der Filialen Berlin und Hamburg.

[4] Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstande auszustellendes Mandat und ihr Mitgliedsbuch zu legitimieren.

### Wahl der Delegierten.

### § 38.

[1] Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund eines Wahlreglements, das vom Verbandsvorstand aufgestellt wird. Die Wirtschaftsbezirke gelten als Wahlbezirke. Innerhalb der Wahlbezirke wird die Wahlkreiseinteilung vorgenommen. Für die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Delegierten wird ein 13wöchiger Beitrag pro Quartal zugrunde gelegt. Maßgebend sind die Abrechnungen des dem Verbandstage vorausgegangenen Geschäftsjahres.

[2] Jeder Wahlkreis wählt für 1000 zahlende Mitglieder einen Delegierten. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 1000 teilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 600 und mehr beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen. Filialen mit 600 und mehr zahlenden Mitgliedern werden zu selbständigen Wahlkreisen bestimmt.

Steigt die Gesamtmitgliederzahl des Verbandes über 300 000, so erhöht sich die Mitgliederzahl, für die ein Delegierter zu wählen ist, von 1000 auf 1500, die Bruchziffer von 600 auf 1000, und zwar automatisch.

[3] Die Wahlkreise sind so zu bilden, daß kein Wahlkreis mehr als einen Delegierten zu wählen hat. Ausgenommen hiervon sind die Filialen, welche mehr als 1000 zahlende Mitglieder haben.

[4] Die Wahlen der Delegierten sind in allen Zahlstellen an drei vom Verbandsvorstande zu bestimmenden hintereinanderliegenden Tagen mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.

[5] Geht aus einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag ein, so wird von einer nachfolgenden Stimmzettelwahl in diesem Wahlkreis abgesehen, und der Kollege gilt als gewählt.

## Einberufung.

### § 39.

[1] Die ordentlichen Verbandstage finden alle drei Jahre statt und sind vom Verbandsvorstande einzuberufen.

[2] Außerordentliche Verbandstage sind einzuberufen, wenn Vorstand und Beirat sich mit Dreiviertelstimmenmehrheit dafür entscheiden oder wenn drei Viertel der Verbandsfilialen dies beantragen.

[3] Die Delegierten sind mit ungebundenem Mandat zu entsenden.

## Fristbestimmungen.

### § 40.

[1] Die Bekanntgabe des ordentlichen Verbandstages sowie der Tagesordnung hat vom Vorstand mindestens 15 Wochen vor der Tagung zu erfolgen. Der Geschäftsbericht muß spätestens 14 Tage vor Beginn des Verbandstages in Händen der Filialen sein.

[2] Anträge zum Verbandstage müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tagung eingereicht und 4 Wochen vorher bekanntgemacht werden.



## Aufgaben.

### § 41.

[1] Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte ein Bureau, dem die Leitung der Verhandlungen obliegt.

[2] Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

[3] Der Beschlußfassung des Verbandstages durch einfache Majorität unterliegt insbesondere:

a) das Verbandsstatut bzw. Aenderungen und Auslegung hierzu;

b) die Abnahme der Geschäftsberichte und Rechnungsabschlüsse;

c) die Wahl des Sitzes des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses;

d) etwaige Aufhebung von Beschlüssen der Verbandskörperschaften.

e) Angelegenheiten der Verbandspresse;

f) Ausschlußangelegenheiten;

g) die Wahl des Verbandsvorstandes;

h) die Gehaltsordnung für Beamte und ständige Hilfsarbeiter;

i) Festsetzung der Diäten.

[4] Die Kosten des Verbandstages werden aus der Hauptkasse gedeckt.

## Urabstimmung.

### § 42.

[1] Werden durch Gesetz oder sonstige Umstände bedingte Statutenänderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so haben der Verbandsvorstand und -beirat gemeinsam die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

[2] Eine Urabstimmung hat zu erfolgen, wenn der Verbandsvorstand und -beirat dieselbe beschließen oder wenn ein Drittel der Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellt.

[3] Die durch Urabstimmung erfolgten Beschlüsse haben für alle Mitglieder dieselbe bindende Kraft wie Verbandstagsbeschlüsse.

[4] Urabstimmungen können, wenn die betreffenden Angelegenheiten sich nur auf eine bestimmte Gruppe der Mitglieder beziehen, auf diese beschränkt werden. Die so entstandenen Beschlüsse haben nur für diese Gruppe Geltung.

[5] Urabstimmungen müssen spätestens innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Ausschreibung im Verbandsorgan an gerechnet, beendet sein. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand einen früheren Termin festsetzen.

### Verbandszeitschrift.

### § 43.

[1] Die Verbandszeitschriften werden den Mitgliedern unentgeltlich geliefert, jedoch nur dann, wenn sie mit ihren Beiträgen nicht länger als 4 Wochen im Rückstande sind. Die Filialen haben den Vertrieb an die Mitglieder zu bewirken.

[2] Zur wirksameren Propaganda können für eine oder mehrere Gruppen periodisch erscheinende Beilagen vom Verbandsvorstand herausgegeben werden.

### Vermögen des Verbandes.

### § 44.

[1] Die Einkünfte des Verbandes bestehen aus den Eintrittsgeldern, Beiträgen, Zinsen und sonstigen Einnahmen.

[2] Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht in den zinsbar angelegten Kapitalien, Kassenbeständen und den Inventarien.



### Anlage der Gelder.

### § 45.

[1] Der Verbandsvorstand setzt den Betrag fest, der dem Kassierer zur Bestreitung laufender Ausgaben zur Verfügung steht. Die nicht zur Deckung des laufenden Bedarfs notwendigen Beträge sind sicher und zinstragend nach Beschluß des Verbandsvorstandes anzulegen.

[2] Für die Anlegung, Aufbewahrung und Verwaltung der Vermögenswerte des Verbandes, welche über den Geldbedarf des Hauptkassierers hinaus verfügbar sind, ist eine Vermögensverwaltung in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bilden. Dieser mit den Rechten einer juristischen Person gesetzlich ausgestatteten Gesellschaft gehören die besoldeten Vorstandsmitglieder als Gesellschafter an. Zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlagen wird diesen von der Hauptkasse ein entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt; sie haben jedoch in juristisch einwandfreier Weise schriftlich zu erklären, daß ihnen an dieser Stammeinlage irgendein Eigentumsrecht nicht zusteht.

[3] Durch die Satzungen der Gesellschaft ist jede Gewinnverteilung an die Gesellschafter auszuschließen und zu bestimmen, daß etwaige Erträge nach Abzug der Geschäftsunkosten restlos dem Verbandsvermögen zuzuführen sind.

[4] Die Mitglieder der Gesellschaft sowohl als auch die von ihnen gewählten Geschäftsführer haben sich auf das genaueste nach den gesetzlichen Vorschriften und Beschlüssen des Verbandsvorstandes zu richten; sie sind dem letzteren dafür verantwortlich.

### Verwendung und Kontrolle des Vermögens.

### § 46.

Die Kontrolle wird außer vom Gesamtvorstande auch von den Revisoren nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts ausgeübt. Ferner dienen zu diesem Zwecke die Veröffentlichun-

gen der vom Hauptkassierer aufzustellenden und von den Revisoren zu prüfenden Quartals-, Jahres- und sonstigen Abrechnungen.

## Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen.

§ 47.

Hierüber enthält das Lohnbewegungs- und Streikreglement die nötige Anleitung und die entsprechenden Vorschriften.

## Geschäftsjahr.

§ 48.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## Schlußbestimmungen.

§ 49.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn vier Fünftel der Mitglieder sie beschließen. Sollte ein Vermögen bei der Auflösung oder Schließung des Verbandes übrigbleiben, so beschließt der letzte Verbandstag über die Verwendung des Vermögens. Sollte ein Verbandstag nicht mehr stattfinden, so bestimmt der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Verbandsausschuß und dem Verbandsbeirat über die Verwendung des Vermögens.



# Geschäftsordnung für die Filialversammlungen.

§ 1

Der Vorsitzende hat die Versammlung einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten. Zur Erörterung resp. Beschlußfassung dürfen nur Verbandsangelegenheiten und Fragen, die sich aus der Beschäftigung ergeben, dienen.

§ 2.

[1] Nach Eröffnung der Versammlung hat der Vorsitzende zunächst die vom Vorstande oder von einer früheren Versammlung festgesetzte Tagesordnung bekanntzumachen. Hierauf erfolgt die Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Versammlung durch den Schriftführer. Wird das Protokoll als richtig anerkannt, so setzt der Vorsitzende seinen Namen darunter; Abänderungen dürfen nicht durch Radieren oder Ausstreichen, sondern nur durch eine unter das Protokoll zu setzende Nachschrift vollzogen werden. Im großen und ganzen soll das Protokoll möglichst kurz gehalten sein und nur Anträge und Beschlüsse, diese aber wörtlich niedergeschrieben bringen.

[2] Soll eine Angelegenheit noch in derselben Versammlung zur Verhandlung kommen, so muß dem Vorstande vor Beginn der Versammlung Mitteilung gemacht werden. Wird dies erst während der Versammlung angeregt, so kann der betreffende Gegenstand nur unter Zustimmung der Versammlung verhandelt werden.

§ 3.

Stehen mehrere Punkte auf der Tagesordnung, so muß erst der eine Punkt erledigt sein, bevor zu dem anderen übergegangen wird. Ist ein Referent bestellt, so erhält derselbe beim Beginn und Schluß dieses Verhandlungsgegenstandes das Wort.

§ 4.

Wünscht ein Mitglied das Wort, so muß es sich vorher in die Rednerliste eintragen lassen und warten, bis sein Name an die Reihe kommt. Wird Schluß der Debatte über einen Gegenstand beantragt, so sind zunächst die eingezeichneten Redner zu verlesen, und es erhält darauf ein Redner für und einer dagegen das Wort.

§ 5.

Berichtigungen erfolgen nach Schluß der Diskussion, also vor der Abstimmung, persönliche Bemerkungen dagegen erst nach der Abstimmung. Einzeichnungen der Redner zu Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen finden stets statt.

§ 6.

Persönliche Angriffe, Unterbrechungen störender Natur und Abschweifungen sind nicht gestattet. Wer sich dagegen vergeht, wird vom Vorsitzenden „zur Ordnung" gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf hat der Vorsitzende das Recht, die Versammlung entscheiden zu lassen, ob der Redner weitersprechen resp. die Versammlung verlassen soll oder nicht.

§ 7.

Der Vorsitzende selbst kann an der Debatte nur teilnehmen, wenn sein Name in die Rednerliste eingetragen ist und ein Stellvertreter solange den Vorsitz führt; ausgenommen sind kurze Bemerkungen, die zur größeren Aufklärung dienen.



§ 8.

Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlungen und die Leitung Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort.

§ 9.

Liegen mehrere Anträge vor, so wird über die weitest gehenden zuerst abgestimmt. Unteranträge, welche diesen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet stets die Versammlung.

§ 10.

Ist der Gebrauch eines Fragekastens eingeführt, so werden unzulässige Fragen, u. a. auch solche beleidigender Natur, vom Vorsitzenden als unzulässig beseitigt.

§ 11.

Vorstehende Geschäftsordnung findet sinngemäße Anwendung auf alle Sitzungen.

Vorwärts Buchdruckerei, Berlin SW 68, Lindenstraße 3.